



Kontakt:

Peter Förster: 0178-3291379
Agnes Kamerichs: 0176-63834559
zivilklausel@uni-koeln.de
www.zivilklausel.uni-koeln.de



Kontakt:

zivilklausel.uni-siegen@gmx.de

Montag, 6. Januar 2013

Stellungnahme zum NRW-Hochschulgesetzentwurf

Zur Lage

Bundesweit wächst das Engagement von Hochschulmitgliedern für eine Neubestimmung der Bedeutung der Hochschulen für die Gesellschaft. Angesichts der sozialen und wirtschaftlichen Krise wird das Erfordernis einer Wissenschaft in gesellschaftlicher Verantwortung, die zu einer friedlichen, demokratischen, sozialen Entwicklung der Welt sowie zur Bildung mündiger Persönlichkeiten beiträgt, immer unumgänglicher. Der jüngste „Pentagon-Skandal“, in dem öffentlich wurde, dass mindestens 22 Hochschulen in der BRD im Geheimen für das US-Verteidigungsministerium geforscht haben, verdeutlicht die Notwendigkeit, die Hochschulen aus der politisch gewollten finanziellen Abhängigkeit von partikularen Interessen zu befreien. Die Bemühungen um eine humane Neubestimmung von Studium, Lehre und Forschung von Seiten der Hochschulmitglieder werden durch das aktuell geltende Hochschul„freiheits“gesetz der abgewählten schwarz-gelben Landesregierung hart eingeschränkt, indem Konkurrenz statt Kollegialität, unternehmerische Einflüsse statt Allgemeinwohlorientierung, Hierarchisierung statt Demokratisierung und Prüfungsdruck statt Ermöglichung eines kritischen, menschenzugewandten Studiums forciert werden.

Hochschulen können einen unschätzbaren Beitrag für die Humanisierung der Lebensverhältnisse leisten. Aufgabe einer Hochschulreform ist es daher, dazu beizutragen, die Hochschulen als demokratische Stätten der wissenschaftlichen Bildung und Weiterbildung und der sozial verantwortlichen Forschung zu rekonstituieren. Statt der Standortkonkurrenz und damit der BWL als Leitwissenschaft sollte die Friedensforschung – also die Ergründung der Voraussetzungen und Bedingungen für die stetige Verbesserung der Lebensbedingungen aller – übergreifend leitendes Ziel der Reform sein.

Zum Reformentwurf

Im Gesetzentwurf in § 3, Abs. 6 ist die Umorientierung der Wissenschaften auf humane Ziele angelegt. Hier wird dem Engagement von friedensbewegten Hochschulmitgliedern, Gewerk-

schafterInnen und anderen Friedensbewegten Rechnung getragen und eine positive Zielsetzung der Wissenschaften gefasst:

„Die Hochschulen entwickeln ihren Beitrag zu einer nachhaltigen und friedlichen Welt. Sie sind friedlichen Zielen verpflichtet und kommen ihrer besonderen Verantwortung für eine nachhaltige Entwicklung nach innen und außen nach. Das Nähere zur Umsetzung dieses Auftrags regelt die Grundordnung.“

Diese Zielbestimmung geht in die richtige Richtung, jedoch werden die Voraussetzungen für eine friedensfördernde wissenschaftliche Praxis nur unzureichend geschaffen.

a) Demokratisierung

Der unternehmerische Hochschulrat (in Köln bspw. mit Vorstandsmitgliedern von Bayer und der Deutschen Telekom besetzt) wird in seinen Kompetenzen eher gestärkt denn geschwächt, besonders bekommt er stärkere Kompetenzen in Bezug auf die Wirtschaftsführung (Teil 3, Kapitel 1, § 21 „Hochschulrat“, Abs. 1). Weiter werden die Top-Down-Strukturen durch die unvermindert großen Kompetenzen des Präsidiums (d. h. der Hochschulleitung) sowie der Dekanate fortgesetzt, statt konsequent auf die Stärkung der universitären Gremien und damit auf die Geltung des Arguments und demokratischer Willensbildung als unbedingte Voraussetzung einer am Allgemeinwohl orientierten Entwicklung der Hochschulen zu setzen (Teil 3, Kapitel 1, § 16 „Aufgaben und Befugnisse des Präsidiums“ sowie Kapitel 2, § 27 „Dekanin oder Dekan“). Die gleichberechtigte Mitbestimmung aller Mitgliedergruppen der Universität wird zwar grundsätzlich für den Senat gefordert (Teil 3, Kapitel 1, § 22 „Senat“, Abs. 2), aber zugleich wird den Hochschulen eine Hintertür offen gelassen, diese Regelung zu umgehen (Teil 2, § 11a „Gewährleistung einer qualifizierten Mitbestimmung in der Hochschule“); für die übrigen Gremien gilt in der Regel weiterhin die professorale Mehrheit. Zudem bleibt der Senat in seinen Befugnissen gegenüber dem Präsidium stark eingeschränkt, auch die Entscheidungsbefugnis über den Haushalt der Universität bleibt weiterhin beim Hochschulrat statt beim Senat. Die Einführung eines zur Hälfte mit Studierenden besetzten und für Studienangelegenheiten zuständigen Studienbeirats ist nicht ausreichend (Teil 3, Kapitel 2, § 28 „Fachbereichsrat“, Abs. 8).

Eine gesellschaftlich verantwortliche Wissenschaftsausrichtung kann nur demokratisch und argumentativ von den Hochschulmitgliedern selbst realisiert werden. Der Hochschulrat sollte daher abgeschafft werden, alle Entscheidungskompetenz auf die Gremien übertragen werden und die Fachbereiche und Fakultäten gestärkt werden. Beschlüsse des Senats müssen für das Präsidium, Beschlüsse der Fakultäten für das Dekanat bindend sein. Alle Mitgliedergruppen der Hochschule sollten in allen Hochschulgremien paritätisch vertreten sein.

Eine Voraussetzung eines demokratischen Diskussions- und Entscheidungsprozesses über die Ausrichtung der Hochschule ist zudem die Beendigung von Geheimforschung und dementsprechend die Offenlegung von Forschungsk Kooperationen. Grundlegende Informationen wie Vertragspartner und Thema der Forschung sollen nach dem Gesetzentwurf zwar in der Regel offen gelegt werden (Teil 8, § 71a „Transparenz bei der Forschung mit Mitteln Dritter“), davon kann aber zu Gunsten des „wirtschaftlichen Interesse[s] des Drittmittelgebers am Schutz seiner Geschäftsgeheimnisse“ (Begründung des Referentenentwurfes) abgewichen werden. Das eigentlich

Entscheidende – die Offenlegung der Texte der Kooperationsverträge, in denen, wie bei der Kooperation zwischen Deutscher Bank und HU sowie TU Berlin geschehen, weitreichende Rechte auf Unternehmen übertragen werden können (z. B. Veto-Recht bei Veröffentlichungen) – ist nicht vorgesehen. Genau diese Offenlegung ist jedoch für eine Wissenschaft im Dienst der Öffentlichkeit (statt der Geldgeber) erforderlich, eine Einschränkung der Transparenz auf Grund partikularer Interessen von Drittmittelgebern ist daher auszuschließen.

b) Studium

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen der Studien-Struktur sind bestenfalls als kosmetisch zu bezeichnen und legen in einzelnen Fällen Verschlechterungen nahe:

Nicht angetastet werden im Gesetzentwurf der unsinnige Akkreditierungszwang sowie die starre und wissenschaftsschädigende Vorgabe von Modularisierung und „Leistungspunkten“ (Teil 6, Kapitel 1, § 60 „Studiengänge“, Abs. 3; Teil 1, § 7 „Qualitätssicherung durch Akkreditierung und Evaluation“, Abs. 1). Damit wird eine Entfremdung von den Lehrinhalten, ein zweckrational auf „Punkte“-sammeln orientiertes Pauken und ein unpädagogischer „Lego“-Aufbau der Studiengänge nahegelegt. Ein Anspruch auf einen Masterplatz an ihrer Hochschule für alle Bachelor-AbsolventInnen ist nach wie vor nicht vorgesehen.

Demokratie- und allgemeinwohlschädigend sind zudem die Zwangsexmatrikulationen, welche neu im Gesetz verankert werden sollen: Man soll nach doppelter Regelstudienzeit zzgl. zwei Semestern oder wenn man vier Semester keine Prüfung bestanden hat, exmatrikuliert werden können. (S. 74f., § 51 „Exmatrikulation“, Abs. 3). Damit wird allen nahegelegt, der Sinn eines Studiums sei seine schnellstmögliche Beendigung – lernen, um aufhören zu lernen?

Das Studium ist nicht die Beanspruchung einer öffentlichen Leistung zum eigenen Vorteil, sondern ein Beitrag zur öffentlichen Aufgabe, mit Bildung und Wissenschaft gesellschaftliche Progression für alle zu fördern. Schon die Androhung der Zwangsexmatrikulation drängt hingegen alle Studierenden dazu, allgemeinbildende, vertiefende und kritische wissenschaftliche Weltaneignung zugunsten des gehetzten Erlernens von unmittelbar verwertbarem Wissen („prüfungsbegleitendes Studium“) zu reduzieren, behindert und bestraft Engagement für Frieden und gesellschaftliche Verbesserung und befördert eine Angstkultur an den Hochschulen. Zudem bedeuten Zwangsexmatrikulationen als härtester Grad der Restriktion für die konkret Betroffenen eine unnötige soziale Drangsalierung, sie widersprechen dem Grundrecht der Entfaltung der Persönlichkeit sowie der Freiheit des Studiums und schaden allen.

Die weitgehende Abschaffung der Anwesenheitspflicht macht das Ganze kaum besser und auch aus dem Bachelor keinen sinnvollen Studiengang.

Je klüger, aufgeklärter und kritischer alle werden, desto besser für die gesamte Gesellschaft. Dafür braucht es bessere Möglichkeiten für alle, sich dauerhaft am Wissenschaftsprozess zu beteiligen. Eine grundlegende Studienreform ist zudem Voraussetzung für politische Partizipation und damit für eine Demokratisierung von Hochschule und Gesellschaft.

Der Leitgedanke bezüglich der erforderlichen Neuorientierung des Studiums sollte die Bildung mündiger Menschen sein und nicht Kostenreduktion, Kontrolle, die flexible Einsetzbarkeit der

AbsolventInnen auf dem Arbeitsmarkt oder die Trennung in Masse und Elite. Der Ausbau der Zahl der Studienplätze – so dass alle, die wollen, studieren können und somit die Abschaffung der NCs –, die Verbesserung der sozialen Bedingungen der Studierenden und HochschulmitarbeiterInnen, der Master als Regelabschluss und die Beseitigung aller Restriktionen (Fristen, Beschränkung von Prüfungsversuchen, Zwangsexmatrikulationen, Modularisierung, Regelstudienzeit etc.) sind dafür mindestens erforderlich.

c) Bedarfsgerechte Finanzierung

Nicht behoben wird zudem die öffentliche Unterfinanzierung und damit finanzielle Abhängigkeit der Hochschulen von externen Geldgebern. An die Stelle der wettbewerblichen „Ziel- und Leistungsvereinbarungen“ treten „Hochschulverträge“, die sich substantiell wenig vom Vorherigen unterscheiden und deren Nicht-Erfüllung Streichungen von Teilen der Landesgelder mit sich bringen kann (Teil 1, § 6 „Entwicklungsplanung des Hochschulwesens; Hochschulverträge; Rahmenvorgaben“). Lediglich wird der Landesregierung mehr Einfluss verschafft, z. B. kann die Landesregierung beim Scheitern der Verhandlungen der Hochschulverträge schlicht selbst deren Inhalt vorgeben (Teil 1, § 6 „Entwicklungsplanung des Hochschulwesens; Hochschulverträge; Rahmenvorgaben“, Abs. 4). Hier wird ein wesentliches Manko des gesamten Entwurfs deutlich: Statt alle in die Lage zu versetzen, Ziele der Wissenschaft im Allgemeininteresse zu bestimmen und sich in einem dauerhaften Lernprozess für eine Humanisierung der Gesellschaft zu bilden sowie dafür die Hochschulen konsequent zu demokratisieren und öffentlich auszufinanzieren, wird mit der angedachten Reform die unternehmerische Ausrichtung nicht angetastet und ihr stattdessen hilflos staatlicher Dirigismus beigemischt. Damit bleibt die bisher angedachte Reform hinter den Ansprüchen und Erfordernissen gesellschaftskritischer und aufklärerischer Wissenschaften zurück. Mensch und Markt bilden einen Gegensatz.

Statt der strukturellen Unterfinanzierung müssen die Hochschulen bedarfsgerecht öffentlich ausfinanziert werden. Dies gilt insbesondere, weil die Abhängigkeit von Drittmitteln mit marktförmigen Antragsverfahren sowie die Prekarität nahezu aller Beschäftigungsverhältnisse an den Hochschulen die Beschäftigten in Angst und Verunsicherung halten und die Wissenschaften einem Opportunitätsdruck aussetzen, der gesellschaftlich verantwortliche Forschung und Lehre erheblich beeinträchtigt. Für eine solche menschenzugewandte Wissenschaft sind entfristete und angemessen bezahlte Stellen ebenso notwendig wie die finanzielle Unabhängigkeit von externen Geldgebern.

Fazit

Der Gesetzentwurf sollte unter Einbeziehung aller Mitgliedergruppen der Hochschulen dahingehend überarbeitet werden, dass die Zielsetzung von Frieden und Nachhaltigkeit in den Wissenschaften voll realisiert werden kann. Dafür ist eine konsequente Abkehr von der unternehmerischen Hochschule und vom ökonomisierten Bachelor-Studium zugunsten der inneren Demokratisierung der Hochschule, ihrer bedarfsdeckenden öffentlichen Finanzierung und einer grundlegenden Studienreform erforderlich.